

Geschäftsverzeichnissnr. 7198

Entscheid Nr. 159/2019  
vom 24. Oktober 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 9 § 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 « über die Internierung », gestellt vom Gericht erster Instanz Antwerpen, Abteilung Turnhout.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 2. Mai 2019, dessen Ausfertigung am 7. Juni 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Antwerpen, Abteilung Turnhout, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 9 § 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über die Internierung, ersetzt durch Artikel 150 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. Mai 2016), gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern eine natürliche Person, die ein Vergehen begeht, das durch das Straßenverkehrsgesetz mit anderen Strafen als einer Gefängnisstrafe unter Strafe gestellt wird, in Anwendung der vorerwähnten Bestimmung interniert werden kann, wenn es um ein Vergehen geht, das die körperliche oder geistige Unversehrtheit Dritter beeinträchtigt oder gefährdet, diese Person zum Zeitpunkt der Entscheidung an einer Geistesstörung leidet, die ihr Urteilsvermögen oder die Kontrolle ihrer Handlungen ausgesetzt oder ernsthaft beeinträchtigt hat, und die Gefahr besteht, dass sie infolge ihrer Geistesstörung, gegebenenfalls in Zusammenhang mit anderen Risikofaktoren, erneut Taten begeht, die die körperliche oder geistige Unversehrtheit Dritter beeinträchtigen oder gefährden, und bei der Vollstreckung der Entscheidung zur Internierung dieser Person ein Gefängnisaufenthalt möglich ist, während eine natürliche Person, die ebenfalls ein Vergehen begeht, das durch das Straßenverkehrsgesetz mit anderen Strafen als einer Gefängnisstrafe unter Strafe gestellt wird und das die körperliche oder geistige Unversehrtheit Dritter beeinträchtigt oder gefährdet, die aber zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht an einer Geistesstörung leidet, die ihr Urteilsvermögen oder die Kontrolle ihrer Handlungen ausgesetzt oder ernsthaft beeinträchtigt hat und bei der gegebenenfalls in Zusammenhang mit anderen Risikofaktoren die Gefahr besteht, dass sie erneut Taten begeht, die die körperliche oder geistige Unversehrtheit Dritter beeinträchtigen oder gefährden, nicht zu einer (Haupt- oder Ersatz-)Gefängnisstrafe verurteilt werden kann, und somit bei der Vollstreckung der Verurteilung dieser Person ein Gefängnisaufenthalt nicht zu den Möglichkeiten gehört? ».

Am 25. Juni 2018 haben die referierenden Richter L. Lavrysen und J.-P. Snappe in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Untersuchungsgerichte und die erkennenden Gerichte können die Internierung einer Person anordnen, (1) die ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hat, das die körperliche oder geistige Unversehrtheit Dritter beeinträchtigt oder gefährdet, und (2) die zum Zeitpunkt der Entscheidung an einer Geistesstörung leidet, die ihr Urteilsvermögen oder die

Kontrolle ihrer Handlungen ausgesetzt oder ernsthaft beeinträchtigt hat, und (3) für die die Gefahr besteht, dass sie infolge ihrer Geistesstörung, gegebenenfalls in Zusammenhang mit anderen Risikofaktoren, erneut Taten, wie in Nr. 1 erwähnt, begeht. Die Internierungsentscheidung ist nach Durchführung eines forensisch-psychiatrischen Gutachtens oder nach Aktualisierung eines früheren Gutachtens zu erlassen (Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 « über die Internierung », ersetzt durch Artikel 150 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 « über die Internierung und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz »).

B.2. Vor seiner Abänderung durch Artikel 150 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 bestimmte Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Mai 2014:

« § 1. Die Untersuchungsgerichte, außer wenn es sich um Verbrechen oder Vergehen handelt, die als politische Delikte oder als Pressedelikte gelten, und die erkennenden Gerichte können die Internierung einer Person anordnen:

*a)* die eine als Verbrechen oder Vergehen qualifizierte Tat, die mit einer Gefängnisstrafe bestraft wird, begangen hat und

*b)* die zum Zeitpunkt der Entscheidung an einer Geistesstörung leidet, die ihre Urteilsfähigkeit oder die Kontrolle ihrer Handlungen ausgesetzt oder ernsthaft beeinträchtigt hat, und

*c)* für die die Gefahr besteht, dass sie infolge ihrer Geistesstörung, gegebenenfalls in Verbindung mit anderen Risikofaktoren, erneut Straftaten begeht.

§ 2. Der Richter entscheidet nach Durchführung der in Artikel 5 vorgesehenen forensischen psychiatrischen Begutachtung oder Aktualisierung einer zuvor durchgeführten Begutachtung ».

B.3. Seit der Abänderung durch Artikel 150 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 bestimmt Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Mai 2014:

« § 1. Die Untersuchungsgerichte, außer wenn es um Verbrechen oder um Vergehen geht, die als politische Delikte oder Pressedelikte angesehen werden, mit Ausnahme der Pressedelikte, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegt, und die erkennenden Gerichte können die Internierung einer Person anordnen:

1. die ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hat, das die körperliche oder geistige Unversehrtheit Dritter beeinträchtigt oder gefährdet, und

2. die zum Zeitpunkt der Entscheidung an einer Geistesstörung leidet, die ihr Urteilsvermögen oder die Kontrolle ihrer Handlungen ausgesetzt oder ernsthaft beeinträchtigt hat, und

3. für die die Gefahr besteht, dass sie infolge ihrer Geistesstörung, gegebenenfalls in Zusammenhang mit anderen Risikofaktoren, erneut Taten, wie in Nr. 1 erwähnt, begeht.

Das Untersuchungsgericht oder das erkennende Gericht urteilt auf mit Gründen versehene Weise, ob die Tat die körperliche oder geistige Unversehrtheit Dritter beeinträchtigt oder gefährdet hat.

§ 2. Der Richter entscheidet nach Durchführung des in Artikel 5 erwähnten forensisch-psychiatrischen Gutachtens oder nach Aktualisierung eines früheren Gutachtens ».

Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Mai 2014, ersetzt durch Artikel 108 des Gesetzes vom 4. Mai 2016.

B.4. Der vorgelegte Behandlungsunterschied betrifft zwei Kategorien von Personen, die eine Verkehrsstraftat begangen haben, welche mit anderen Strafen als einer Gefängnisstrafe unter Strafe gestellt wird und die körperliche oder geistige Unversehrtheit Dritter beeinträchtigt oder gefährdet. Die erste Kategorie erfüllt nicht die übrigen zwei Voraussetzungen für die Internierung, während die zweite Kategorie diese Voraussetzungen erfüllt.

Dieser Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, und zwar dem Vorliegen einer Geistesstörung, die eine Gefahr für die Gesellschaft darstellt und in einem forensisch-psychiatrischen Gutachten festgestellt wurde.

B.5. Gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 ist die Internierung von Personen mit Geistesstörung keine Strafe, sondern eine Sicherungsmaßnahme, « die gleichzeitig dazu dient, die Gesellschaft zu schützen und dafür zu sorgen, dass der Internierte die Pflege erhält, die sein Zustand im Hinblick auf seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft erfordert. Unter Berücksichtigung des Sicherheitsrisikos und des Gesundheitszustands des Internierten wird ihm die erforderliche Pflege angeboten, um ein menschenwürdiges Leben zu führen. Diese Pflege muss dem Internierten eine bestmögliche Wiedereingliederung in die Gesellschaft ermöglichen und erfolgt, wenn dies angezeigt und möglich ist, gemäß einem an die Bedürfnisse des Internierten angepassten Pflegeverlauf ».

Mit dieser Bestimmung hat der Gesetzgeber 2014 die Sicherheit der Gesellschaft, aber auch die Qualität der Pflege zugunsten von Personen mit Geistesstörung zu einem zentralen Punkt des Gesetzes über die Internierung gemacht (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2001/1, S. 2).

B.6. Der Gesetzgeber hat bei der Ersetzung von Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 durch Artikel 150 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 vernünftigerweise urteilen können, dass der Urheber eines Vergehens, das die körperliche oder geistige Unversehrtheit Dritter beeinträchtigt oder gefährdet, für Internierung in Betracht kommt, ungeachtet dessen, ob das Vergehen mit anderen Strafen als einer Gefängnisstrafe unter Strafe gestellt wird, wenn diese Person eine Geistesstörung hat, die eine bleibende Gefahr für die körperliche oder geistige Unversehrtheit anderer darstellt. Den Behörden obliegt nämlich eine Schutzpflicht, die sich insbesondere aus den Artikeln 2 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt (siehe u.a. EuGHMR, 6. November 2018, *Milićević gegen Montenegro*, §§ 54-55; 4. Juli 2019, *Kurt gegen Österreich*, §§ 62-63).

B.7.1. Es ist allerdings noch zu prüfen, ob die Möglichkeit zur Internierung nicht auf unverhältnismäßige Weise den Rechten der betreffenden Personen Abbruch tut.

B.7.2. Die Kammer zum Schutz der Gesellschaft ist für die Vollstreckung der Internierungsentscheidung zuständig. Sie ist zusammen mit der Strafvollstreckungskammer Teil des Strafvollstreckungsgerichts und untersteht dem Gericht erster Instanz.

Die erste Sitzung der Kammer zum Schutz der Gesellschaft findet spätestens drei Monate, nachdem das Internierungsurteil oder der Internierungsentscheid formell rechtskräftig geworden ist, statt. Die Kammer kann die Sache einmal vertagen, jedoch muss sie spätestens fünf Monate und vierzehn Tage, nachdem das Internierungsurteil oder der Internierungsentscheid formell rechtskräftig geworden ist, über dessen Vollstreckung entscheiden (Artikel 29 § 2, 32 und 33 des Gesetzes vom 5. Mai 2014). Folglich ist beabsichtigt, mit dem Pflegeverlauf des Internierten so schnell wie möglich zu beginnen, und liegt grundsätzlich nur ein kurzer Zeitraum zwischen der Internierungsentscheidung und der ersten Sitzung der Kammer.

B.7.3. Die Freiheitsentziehung einer Person mit Geistesstörung ist grundsätzlich nur rechtmäßig im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) der Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn sie in einem Krankenhaus, in einer Klinik oder einer anderen geeigneten Einrichtung, wo die erforderlichen therapeutischen Pflegeleistungen in Verbindung mit einem höchstmöglichen Maß an gesellschaftlicher Wiedereingliederung geboten werden, stattfindet. Es muss nämlich ein Zusammenhang zwischen dem die Freiheitsentziehung rechtfertigenden Grund und dem Ort und den Umständen der Haft bestehen (EuGHMR, 28. Mai 1985, *Ashingdane gegen Vereinigtes Königreich*, § 44; 30. Juli 1998, *Aerts gegen Belgien*, § 46; 2. Oktober 2012, *L.B. gegen Belgien*, § 93; 10. Januar 2013, *Claes gegen Belgien*, § 114; 10. Januar 2013, *Dufoort gegen Belgien*, § 79; 10. Januar 2013, *Swennen gegen Belgien*, § 72).

B.7.4. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in mehreren Urteilen entschieden, dass die psychiatrische Abteilung eines Gefängnisses nicht den geeigneten therapeutischen Rahmen für einen Internierten bietet (EuGHMR, 2. Oktober 2012, *L.B. gegen Belgien*, §§ 95-96; 10. Januar 2013, *Claes gegen Belgien*, § 98; 10. Januar 2013, *Dufoort gegen Belgien*, § 86; 10. Januar 2013, *Swennen gegen Belgien*, § 81; 9. Januar 2014, *Van Meroye gegen Belgien*, § 82; 9. Januar 2014, *Oukili gegen Belgien*, § 52; 9. Januar 2014, *Caryn gegen Belgien*, § 41; 9. Januar 2014, *Moreels gegen Belgien*, § 55; 9. Januar 2014, *Saadouni gegen Belgien*, § 61; 9. Januar 2014, *Plaisier gegen Belgien*, § 53; 9. Januar 2014, *Gelaude gegen Belgien*, § 50; 9. Januar 2014, *Lankester gegen Belgien*, § 67; 3. Februar 2015, *Smits und andere gegen Belgien*, § 67; 3. Februar 2015, *Vander Velde und Soussi gegen Belgien und Niederlande*, § 48; 6. September 2016, *W.D. gegen Belgien*, §§ 132, 165 und 169).

B.7.5. Der Internierte kann entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gleichwohl nicht verlangen, dass er ab dem ersten Tag seiner Internierung in einer Spezialeinrichtung untergebracht wird, sodass ein kurzer Aufenthalt in der psychiatrischen Abteilung eines Gefängnisses zulässig sein kann (EuGHMR, 12. Februar 2008, *Pankiewicz gegen Polen*, § 44; 11. Mai 2004, *Morsink gegen Niederlande*, §§ 67-69; 11. Mai 2004, *Brand gegen Niederlande*, §§ 64-66).

So hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem vorerwähnten Urteil Pankiewicz gegen Polen erkannt:

«44. Der Gerichtshof nimmt die Argumente der Regierung an, wonach die Vorgehensweise nicht realistisch und zu strikt wäre, wenn von den Behörden erwartet wird zu gewährleisten, dass in einem bestimmten psychiatrischen Krankenhaus unmittelbar ein Platz verfügbar ist. Es muss jedoch ein faires Gleichgewicht zwischen den bestehenden Interessen verwirklicht werden ».

Die Unterbringung des Internierten in einer geeigneten Einrichtung muss allerdings innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen (EuGHMR, 24. Oktober 1997, *Johnson gegen Vereinigtes Königreich*, § 66; 11. Mai 2004, *Brand gegen Niederlande*, § 65; 11. Mai 2004, *Morsink gegen Niederlande*, § 68).

B.7.6. Wenn die Kammer zum Schutz der Gesellschaft eine Unterbringungs- oder Überführungsentscheidung trifft, bestimmt sie ebenfalls, in welche Einrichtung der Internierte überführt werden muss (Artikel 35 des Gesetzes vom 5. Mai 2014). Die Einrichtung wird gewählt aus den von der Föderalbehörde getragenen Einrichtungen oder Abteilungen zum Schutz der Gesellschaft, den von der Föderalbehörde getragenen Zentren für forensische Psychiatrie oder den von der zuständigen Behörde anerkannten und von einer privatrechtlichen Einrichtung, von einer Gemeinschaft oder einer Region oder von einer lokalen Behörde getragenen Einrichtungen, die imstande sind, die geeigneten Pflegeleistungen zugunsten des Internierten zu erbringen, und ein Unterbringungsabkommen geschlossen haben (Artikel 3 Nr. 4 Buchstaben *b*), *c*) und *d*) des Gesetzes vom 5. Mai 2014). Die Kammer zum Schutz der Gesellschaft kann einen Internierten also nicht in einer psychiatrischen Abteilung eines Gefängnisses unterbringen oder in eine solche überführen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1590/001, S. 117).

B.7.7. Die Kammer zum Schutz der Gesellschaft hat zu gewährleisten, dass sie eine Einrichtung bestimmt, die dem Internierten die therapeutische Pflege anbieten kann, die sein Zustand im Hinblick auf seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft erfordert. Wenn bestimmt wurde, in welche Einrichtung der Internierte überführt werden muss, ist es Aufgabe der zuständigen Behörden, dafür zu sorgen, dass der Internierte dort innerhalb einer überschaubaren Frist aufgenommen werden kann (EuGHMR, 11. Mai 2004, *Morsink gegen*

*Niederlande*, §§ 67-69; 11. Mai 2004, *Brand gegen Niederlande*, §§ 64-66; 12. Februar 2008, *Pankiewicz gegen Polen*, §§ 44-45; 5. April 2011, *Nelissen gegen Niederlande*, §§ 59-60).

B.7.8. Aus dem Vorerwähnten geht hervor, dass das Gesetz vom 5. Mai 2014 die Unterbringung in einer psychiatrischen Abteilung eines Gefängnisses folglich nur ausnahmsweise und für eine kurze Zeit erlaubt. Unter diesen Umständen tut die fragliche Bestimmung den Rechten der betreffenden Personen nicht in unverhältnismäßiger Weise Abbruch.

B.7.9. Es gehört zum Zuständigkeitsbereich der ausführenden Gewalt, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die vom Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden können. Mängel bei dieser Pflichterfüllung können gleichwohl nicht der gesetzlichen Regelung über die Internierung zur Last gelegt werden, sondern sind eine Folge deren mangelhafter Ausführung, wozu sich der Gerichtshof nicht äußern darf.

B.8. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 9 § 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 « über die Internierung », ersetzt durch Artikel 150 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 « über die Internierung und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz », verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 24. Oktober 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) A. Alen